

Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei - Bibliotheksordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei erlassen:

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

1. Aufgabe der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Ravensburg und steht Interessenten zur Nutzung, Information und Bildung offen.

2. Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.
- (2) Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erfolgt durch persönliche Legitimation.
- (3) Minderjährige unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Juristische Personen melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust (Diebstahl, Missbrauch etc.) stehen, haftet der Ausweisinhaber.
- (6) Mit seiner Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennt der Benutzer die Bibliotheksordnung als rechtsverbindlich an.
Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert die Stadtbücherei folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz. Die Benutzerdaten werden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbücherei verwendet und nicht an Dritte weitergegeben (§ 4 Landesdatenschutzgesetz).
Änderungen der Daten sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

3. Ausleihe, Nutzung, Mahnung

- (1) Die Stadtbücherei erhebt Gebühren für Ausleihe, Nutzung und – bei Überschreitung der Leihfrist - Mahnung. Art und Höhe werden in der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage zur Satzung) geregelt. Die aufgeführten Gebühren und Auslagenersätze entstehen mit Anforderung und sind sofort zur Bezahlung fällig. Bei Zahlungsverzug nach Fälligkeit kann das Benutzerkonto gesperrt werden.

- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Bücher und andere Medien für bis zu vier Wochen entliehen werden. Für bestimmte Medienarten und in Sonderfällen können von der Stadtbücherei besondere Leihfristen und Ausleihmengen bestimmt werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder online erfolgen.
- (4) Vorbestellungen ausgeliehener Medien sind möglich. Mit der Bereitstellung wird eine Gebühr fällig.
- (5) Per Fernleihe können - für den wissenschaftlichen Bedarf – Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, oder Aufsätze gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden.
- (6) WLAN-Nutzung ist nach Anmeldung über den derzeitigen Anbieter mit einem eigenen, mitgebrachten mobilen Gerät möglich. Der Benutzer trifft selbst Vorkehrungen zum Schutz seiner Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.
- (7) Es ist nicht gestattet, an den EDV-Arbeitsplätzen oder im WLAN gesetzeswidrige Daten zu nutzen oder zu verbreiten, Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.

4. Sorgfalt

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Bücher und Medien der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.
- (2) Für Beschädigung, unvollständige Rückgabe oder Verlust ausgeliehener Medien ist der aktuelle Entleiher in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Vorhandene Schäden oder Mängel sind bei der Entleiher dem Personal der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder digitalen Angebote externer Dienstleister.
- (4) Der Benutzer hat die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

5. Sonstiges

- (1) Im Übrigen gilt die Hausordnung.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Bibliotheksordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 01.10.1994 außer Kraft.